



Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	2016 1115
Datum:	26.04.2016
Fachbereich/Abteilung:	2/20
Sachbearbeiter(in):	Lars Hammermeister
Aktenzeichen:	

Beschlussvorlage

öffentlich

Betreff: 3. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Beratungsfolge:

	Datum	TOP	abweich. Beschluss	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	23.05.2016					
Verwaltungsausschuss	24.05.2016					
Rat	16.06.2016					

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 der Vorlage 2016 1115 sowie der Originalniederschrift als Anlage beigefügte

3. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung

wird beschlossen.

(Baxmann)

Sachverhalt und Begründung:

Mit der vom Rat der Stadt Burgdorf am 10.05.2012 beschlossenen 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 10.12.2009 wurde der Vergnügungssteuersatz ab dem 01.07.2012 auf **14 v. H.** des monatlichen Einspielergebnisses festgesetzt.

Aufgrund der angespannten Haushaltsslage hat der Rat in dem zusammen mit der Haushaltssatzung 2016 beschlossenen Haushaltssicherungskonzept 2016, eine Anhebung des Prozentsatzes für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ab dem 01.07.2016 auf **15 v. H.** des monatlichen Einspielergebnisses vorgesehen.

Ein Steuersatz von 15 % entwickelt keine erdrosselnde Wirkung. Wie die Vergangenheit deutlich zeigt, musste in Burgdorf trotz der Umstellung auf eine Besteuerung nach dem Einspielergebnis zum 01.01.2010 auf 12% und der Erhöhung zum 01.07.2012 auf 14 %, kein Standort einer Spielhalle aufgegeben werden. Vielmehr hat die Gesamtanzahl der Aufsteller von 18 auf 22 sowie die Anzahl der Geldgewinnspielgeräte von 90 auf 117 **in Spielhallen und Gaststätten** seit damals zugenommen. Die hier bekannten monatlichen Einspielergebnisse der Jahre 2013 bis einschließlich 2015 sind gerade bei den Spielhallen relativ konstant bzw. zeigen einen deutlichen Zuwachs. Eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz der Geräteaufstellerinnen und Geräteaufsteller ist daher durch den vorgeschlagenen Steuersatz nicht erkennbar.

Als Einspielergebnis gilt entsprechend § 6 Abs. 3 der Vergnügungssteuersatzung die Bruttokasse. Dieses errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhren- und Staplerinhalte) abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

Die Rechtsprechung empfiehlt, diesen Satzungsinhalt, auch aufgrund neuerer technischer Entwicklungen, um die Begriffe des **Prüftestgeldes und des Fehlbetrages** beim Einspielergebnis zu erweitern. Der Fehlbetrag beinhaltet neben Röhren- bzw. Hopper-Entnahmen, auch die Geldschein-Dispenser-Entnahmen (ein „Dispenser“ ermöglicht die Auszahlung von Gewinnen mittels Geldscheinen, „Hopper“ sind Geldvorratsbehälter für Münzen, „Stapler“ entsprechen der Münzröhre, hier werden Scheine vorgehalten).

Finanzielle Auswirkungen

Unter Berücksichtigung der Veranlagungsgrundlagen zum Jahresende 2015 ergeben sich durch die Anhebung des Prozentsatzes für das Haushaltsjahr 2016 voraussichtlich Mehrerträge in Höhe von rd. 14.000,00 €.